

Empfehlungen des Fachausschusses Versicherungsrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Der Fachausschuss Versicherungsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende.	RAin Beate Hellmich-Remmert, Soest
stellv. Vorsitzende:	RA Marc Melzer, Bad Lippspringe
Schriftführer:	RA Andreas Kloth, Dortmund

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 1. Januar 2011 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

a. Name

b. Zugelassen seit beim AG/LG/OLG

c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a.) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.
Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2011.
Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.
- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

b.) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. h FAO müssen im Versicherungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren, bearbeitet worden sein. Die nachzuweisenden 80 Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Es wird empfohlen die unmittelbare Beteiligung eines Versicherers an dem Fall kenntlich zu machen.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auch sollten die gerichtlichen sowie die außergerichtlichen Verfahren der Fallliste getrennt und jeweils chronologisch aufgelistet werden. Hilfreich ist darüber hinaus die Angabe, aus welchem Bereich des § 14 a FAO der jeweilige Fall stammt. Hierzu wird auf die anliegende Musterfallliste verwiesen.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Hinweis: Die Abwicklung von Verkehrsunfällen oder Deckungsanfragen bei einer Rechtsschutzversicherung zählen nicht als Fälle des Versicherungsrechts im Sinne des § 5 lit. h FAO. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn tatsächlich Fragen des Versicherungsrechts im Vordergrund gestanden haben. Dieses ist in geeigneter Weise darzulegen.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 1. Dezember 2018